22/SN-259/ME

tirol

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

An das
Bundesministerium für
Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Dr. Marold Tachezy
Telefon: 0512/508-2210
Telefax: 0512/508-2205
E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR: 0059463

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 erlassen sowie das Bundesbetreuungsgesetz, das Personenstandsgesetz, das UBASG und das EGVG geändert werden; Stellungnahme

Geschäftszahl Präs.II-1406/336
Innsbruck, 12.04.2005

Zu GZ. 76.201/1383-III/1/c/05 TM vom 07. März 2005

Die Tiroler Landesregierung gibt aufgrund ihres Beschlusses vom 12.04.2005 zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 erlassen sowie das Bundesbetreuungsgesetz, das Personenstandsgesetz, das UBASG und das EGVG geändert werden, folgende Stellungnahme ab:

I. Allgemeines

Die Schaffung eines aufeinander abgestimmten Systems des Asyl- und Fremdenpolizeirechtes wird, vor allem im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren, begrüßt. Dabei werden insbesondere die vorgesehenen Maßnahmen für Fremde, die nach Begehung einer Straftat einen Asylantrag stellen, und für Asylwerber, die eine strafbare Handlung nach der Stellung des Asylantrages begehen, sowie die Festlegung durchsetzbarer Mitwirkungspflichten von Asylwerbern als notwendig angesehen.

Die Einführung des Rechtsinstitutes der Duldung (Art. II) (§ 48 des Fremdenpolizeigesetzes 2005) trägt dem Umstand Rechnung, dass verhängte aufenthaltsbeendende Maßnahmen oft deshalb nicht unmittelbar durchgesetzt werden können, weil der betroffene Fremde aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden kann, und wird daher befürwortet. Die grundsätzliche Problematik, dass die Mehrzahl der abschlägig beurteilten Asylwerber de facto nicht abgeschoben werden kann, da die nötigen Heimreisepapiere nicht beschafft werden können, ist durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht zu lösen. Die vermuteten Herkunftsstaaten, aus denen die Antragsteller dem Anschein nach (Sprache, feststellbare Ortskenntnisse etc.) kommen, erkennen diese Personen, die behaupten keine Papiere zu haben, nicht als ihre Staatsbürger an und nehmen sie auch nicht zurück. Zur Lösung dieser Problematik wären entsprechende politische Verhandlungsinitiativen der Europäischen Union mit Drittstaaten dringend notwendig.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die Länder und widerspricht daher den Vorgaben der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften. Bei In-Kraft-Treten eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes entstehen den Ländern aber jedenfalls Mehrkosten (Mehrbelastung im Bereich der unabhängigen Verwaltungssenate sowie der erstinstanzlichen Sicherheitsbehörden).

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1 (Asylgesetz 2005)

Zu § 2 Z. 18:
Es stellt sich die Frage, ob nicht der Begriff des Familienangehörigen vor dem Hintergrund des Gemeinschaftsrechtes und der UN-Kinderrechtskonvention weiter gefasst werden sollte.

Zu § 8 Abs. 1:
Diese Bestimmung sollte klarer und grammatikalisch richtig formuliert werden.

Zu den §§ 9 und 11:
Die Auswirkungen innerstaatlicher Konflikte sowie das Vorliegen innerstaatlicher Fluchtalternativen werden von der Behörde nur schwer beurteilt werden können.

Zu § 16:
Die Formulierung in den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung, wonach der unmündige Minderjährige nicht selbstständig einen Asylantrag einbringen könne, die Stellung des Antrages aber noch vom unmündigen Minderjährigen selbst erfolgen könne, ist widersprüchlich. Es sollte wie bisher (§ 25 Abs. 3 Asylgesetz 1997) im Gesetzestext festgelegt werden, dass bei unbegleiteten unmündigen Minderjährigen der Rechtsberater den Asylantrag einbringt.

Zu § 26:
Die vom Bundesasylamt angeordnete Festnahme ist als Maßnahme unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beim unabhängigen Verwaltungssenat zu bekämpfen. Damit hat der unabhängige Verwaltungssenat ebenso wie bei der im § 83 Abs. 6 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 vorgesehenen Überprüfung der Verhältnismäßigkeit der Anhaltung über eine von den Asylbehörden behandelte Angelegenheit zu befinden. Hinsichtlich der Bedenken gegen eine derartige Konstruktion wird auf die Stellungnahme des unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol, GZ. uvs-2005/71-14 vom 29.03.2005 verwiesen.

Zu § 37:
Es wäre zu überlegen, ob den Berufungen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nicht grundsätzlich aufschiebende Wirkung zuerkannt werden sollte. Im Interesse des Wohles der Minderjährigen bedarf nämlich eine allfällige Rückkehr in die Herkunftsstaaten einer besonderen Vorbereitung.

Zu den §§ 48 und 50:
Es stellt sich die Frage, ob nicht für Eingriffe in das Recht auf persönliche Freiheit und für die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt Sonderbestimmungen für Minderjährige vorgesehen werden sollten.

Zu § 66:
Es wäre zu überlegen, hinsichtlich der Rückkehrhilfe Sonderbestimmungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vorzusehen.

Zu Art. 2 (Fremdenpolizeigesetz 2005)

Zu § 12:

Im Interesse des notwendigen besonderen Schutzes der Minderjährigen sollte von der Herabsetzung der Handlungsfähigkeit vom 16. auf das 14. Lebensjahr abgesehen werden. Insgesamt sollte sich das Schutzniveau für minderjährige Fremde am Schutzniveau für österreichische Minderjährige orientieren.

Zu § 21 Abs. 6:

Sinn und Zweck der Verpflichtungserklärung ist es sicherzustellen, dass der öffentlichen Hand durch die Einreise eines Fremden keine Kosten entstehen. Vor dem Hintergrund der Judikatur des Obersten Gerichtshofes, die die Fiskalgeltung der Grundrechte zunehmend bejahte, ist aber fraglich, ob mit der gegenständlichen Bestimmung das angestrebte Ziel erreicht werden kann. So geht der Oberste Gerichtshof in seiner mittlerweile ständigen Rechtsprechung unter Berufung auf den Gleichheitssatz davon aus, dass auf eine Leistung, die von einer Gebietskörperschaft auf der Grundlage eines Selbstbindungsgesetzes erbracht wird, ein klagbarer Anspruch besteht (vgl. 6/0b514/95, 1/0b272/02k). Es sollte daher gesetzlich festgelegt werden, dass derjenige, der eine Verpflichtungserklärung zugunsten eines Fremden abgegeben hat, gegenüber den Gebietskörperschaften zum Rückersatz von sämtlichen Kosten verpflichtet ist, die durch Leistungen an den Fremden aufgrund seines Aufenthaltes in Österreich entstanden sind.

Zu § 80:

Es stellt sich die Frage, ob für Minderjährige nicht grundsätzlich anstelle der Schubhaft ein gelinderes Mittel vorgesehen werden sollte.

Zu § 83 Abs. 6:

Das vorgesehene Prüfungsverfahren hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Anhaltung sollte näher geregelt werden. Es ist nämlich unklar, ob es sich dabei um ein Überprüfungsverfahren, welches nach Akteneinsicht und mit Aktenvermerk durchgeführt wird oder aber um ein förmliches Verfahren, welches mit Bescheid abzuschließen ist, handelt. Es ist aber jedenfalls davon auszugehen, dass durch das Prüfungsverfahren für den unabhängigen Verwaltungssenat ein erheblicher Mehraufwand entsteht.

Zu § 85 Abs. 1:

Die Rechtsnatur der „Beschwerde wegen der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides" ist unklar.

Zu § 85 Abs. 3:

Diese Bestimmung sollte insoweit ergänzt werden, als dem unabhängigen Verwaltungssenat innerhalb von zwei Werktagen nicht nur die Beschwerde sondern auch der vollständige Fremdenakt vorzulegen ist. Ansonsten beginnt nämlich die Entscheidungsfrist bereits mit dem Einlangen der Beschwerde zu laufen, unabhängig davon, ob dem unabhängigen Verwaltungssenat der für die Entscheidung wesentliche Fremdenakt vorliegt oder nicht.

Zu § 89:

Es ist fraglich, ob diese Bestimmung den gemeinschaftsrechtlich festgelegten Verfahrens- und Rechtsschutzgarantien genügt (über die Berufung gegen den Bescheid entscheidet die Sicherheitsdirektion und erst gegen die faktische Durchsetzung der Entscheidung der unabhängige Verwaltungssenat).

Zu § 105:

Dem unabhängigen Verwaltungssenat sollte, ebenso wie im Asylgesetz (§ 56 Abs. 3 Z. 15), der Zugang zur zentralen Informationssammlung ermöglicht werden.

Zu § 122:

Die Ausführungsgesetze der Länder zum Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 sehen Verwaltungsstraftatbestände der unbefugten oder gegen Entgelt erfolgenden Vermittlung der Annahme an Kindes statt vor (vgl.

§ 35 Abs. 1 lit. f des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002, LGBl.Nr. 51, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 49/2003).

Zu Art. 3 (Änderung des Bundesbetreuungsgesetzes)

Zu Z. 11 (§ 6 Abs. 2):
Die Bestimmung, wonach die Betreuung durch den Bund auf sieben Tage beschränkt wird und sich der Asylwerber danach direkt an das Land, in dem er sich aufhält, um die Gewährung von Sozialhilfe wenden kann, wird abgelehnt. Bei In-Kraft-Treten einer entsprechenden Bestimmung entstünden nämlich den Ländern Mehrkosten, die nach der Grundversorgungsvereinbarung nicht vorgesehen sind.

25 Ausfertigungen sowie eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf. (zusätzlich per e-mail)

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit der Ausfertigung